

SATZUNG DES VEREINS "EVENZKREIS E.V."

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "evenzkreis e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mühlacker.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Es werden keine eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe nach §52 Abs. 2 der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein organisiert eigene Veranstaltungen und Projekte, vor allem im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung oder nimmt an bestehenden teil. Dadurch sollen Kunst, Kreativität, Sport und den Umgang mit der Natur gefördert werden.
- (4) Außerdem unterstützt der Verein Ideen der Kinderfreizeitgestaltung und kooperiert diesbezüglich mit regionalen Organisationen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Großteil der gesammelten Gelder wird jährlich an durch die Mitglieder ausgesuchte, vorzugsweise regionale Projekte und Vereine gespendet. Es sollen vor allem Projekte und Vereine unterstützt werden, die sich für die Jugend und die Umwelt der Region einsetzen.
- (6) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Verein ist offen für alle Personen, ohne Rücksicht auf Religion, Herkunft, Hautfarbe, Sexualität oder Geschlecht.
- (2) Mitglieder sind verpflichtet dem Verein ihre aktuellen Kontaktdaten (Adresse, Telefon und E-Mail) mitzuteilen.
- (3) Mitgliedsanträge werden bevorzugt in digitaler Form, über ein Formular auf unserer Website entgegengenommen. Der Vorstand entscheidet darüber, ob ein Mitglied aufgenommen wird.

- (4) Mitglieder ab 18 Jahre haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt aus dem Verein ist ausschließlich in Schriftform oder über ein Formular auf unserer Website möglich und muss mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende erklärt werden.
- (7) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung wird dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Wichtige Gründe sind:
 - a. Ein schwerer Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins.
 - b. Nichtzahlung von Beiträgen trotzdem zweifacher Mahnung.
 - c. Nichterfüllung der Mitgliederpflichten.
- (8) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (9) Notwendige Arbeitseinsätze sind von Vereinsmitgliedern nach Vereinbarung zu leisten.

§4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern keine Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedschaft ist kostenlos.

§5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mind. vier Wochen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb der Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a. Der Vorstand beschließt.

- b. Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragt hat.
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- a. die Wahl und Abberufung des Vorstands
 - b. die Entlastung des Vorstands, des Kassenwarts und des Kassenprüfers
 - c. die Satzungsänderung
 - d. die vorliegenden Anträge von Mitgliedern
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (9) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (11) Jedes Mitglied ab 18 Jahren hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich, oder von einem anderen Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Eine weitergehende Wahl- / Beschlussordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (13) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, gleichgültig ob die Versammlung als Präsenzversammlung, im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung stattfindet oder Beschlüsse im schriftlichen Verfahren erfolgen. Dies gilt auch für Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung des Zwecks, oder Auflösung des Vereins, wobei zwingende gesetzliche Vorschriften unberührt bleiben.
- (14) Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist Mitgliedern ab 18 Jahren vorbehalten. Minderjährige Mitglieder können bei einer Mitgliederversammlung nur von einem gesetzlichen Vertreter vertreten werden.

§7 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Mitgliedern:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

- (2) Zum erweiterten Vorstand, neben den geschäftsführenden Vorständen, gehören bis zu vier Beisitzende.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dafür ist eine einfache Stimmmehrheit notwendig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

§8 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mind. eine/n Kassenprüfer/in für die Dauer von 1 Jahr. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher und Unterlagen des Vereins zu nehmen.
- (3) Den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen obliegt die Prüfung der Buchführung, der Kassen und der Belege des Vereins, sowohl in sachlicher als auch rechnerischer Hinsicht. Die erfolgte Prüfung ist jeweils unterschriftlich zu dokumentieren. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Prüfer/-innen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Anlässlich der Prüfung entdeckte Unregelmäßigkeiten oder Mängel haben die Prüfer/-innen unverzüglich dem Vorstand zu melden. Im Falle der ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/-innen Entlastung.

§9 Vereinsvermögen

- (1) Das Vermögen des Vereins kann aus Mitgliedbeiträgen, Einnahmen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen oder Fördermitteln gebildet werden.
- (2) Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Lebensweg e.V. in Illingen-Schützingen.

§11 Datenschutz

- (1) Alle Organe des Vereins unterliegen der Verschwiegenheit hinsichtlich aller Angelegenheiten von Mitgliedern oder des Vereins, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Organe des Vereins zur Kenntnis gekommen sind. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtes.

§12 Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

§13 Salvatorische Klausel

- (1) Die Unwirksamkeit von Teilen der Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen, lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder der satzungsändernden Beschlüsse unberührt.

§14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gründungsmitglieder des Vereins „evenzkreis e.V.“

Satzung vom 30.05.2023

Mark Ferkaluk

Erwin Ferkaluk

Nicole Siegrist

Steffen Siegrist

Dennis Hemminger

Patricia Hemminger

Alexandra Buck

Philipp Knüppel

Mühlacker, den 30.05.2023